

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Abonnement-Verfahren

Gemäß dem Tarifsystem der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) werden im Abonnement die 6-Monatskarte (im Text auch Halbjahreskarte) – jedermann und ermäßigt - und die Jahreskarte – jedermann und ermäßigt - angeboten. Die Durchführung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung erfolgt ausschließlich durch die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH. Hierfür gelten diese Abonnementbedingungen. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Tarifs und dieser Abonnementbedingungen.

1. Voraussetzungen des Abonnements

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die VBG ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bei Abonnenten unter 18 Jahren muss die Einzugsermächtigung durch einen gesetzlichen Vertreter erteilt werden.
- (2) Der Abonnent kann den für das Abonnement zu zahlenden Fahrpreis vor Beginn des Abonnement in einer Summe entrichten. Voraussetzung ist, dass der Abonnent die VBG ermächtigt, das Fahrgeld jährlich von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Der Halbjahres-/Jahrespreis wird zum Beginn des Abonnement abgebucht.
- (3) Für den Abschluss eines Abonnements der Halbjahres-/Jahreskarte, ermäßigt ist weitere Voraussetzung, dass der erforderliche Berechtigungsnachweis (Stammkarte) vorliegt und für mindestens ein Jahr gilt. Für eine Verlängerung des Abonnements muss der Nachweis der Berechtigung erneut erbracht werden.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

3. Abschluss, Inhalt und Dauer des Abonnementvertrages

3.1 Vertragsabschluss

- (1) Das JahresAbo und das HalbjahresAbo können an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 10. des Vormonats in der Mobilitätszentrale Vorpommern am ZOB oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald vorliegt. Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag. Für das Abonnement, ermäßigt müssen die erforderlichen Berechtigungsnachweise beigelegt sein bzw. vorgelegt werden.
- (2) Der Abonnementvertrag kommt zu Stande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins.

3.2 Vertragsinhalt

- (1) Der Auftraggeber für das Abonnement der 6-Monatskarte jedermann oder ermäßigt verpflichtet sich zur Zahlung des monatlichen Bruttoentgelts in 6 Raten, welche jeweils 1/6 des Bruttoentgelts entsprechen. Die Raten werden jeweils zum 15. eines jeden Monats für den Folgemonat fällig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Anfrage der VBG Auskunft über geleistete Zahlungen zu leisten bzw. Zahlungen nachzuweisen.
- (2) Der Auftraggeber für das Abonnement der Jahreskarte jedermann oder ermäßigt verpflichtet sich zur Zahlung des monatlichen Bruttoentgelts in 12 Raten, welche jeweils 1/12 des Bruttoentgelts entsprechen. Die Raten werden jeweils zum 15. eines jeden Monats für den Folgemonat fällig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Anfrage der VBG Auskunft über geleistete Zahlungen zu leisten bzw. Zahlungen nachzuweisen.

Die Raten werden bei Fälligkeit per Lastschrifteinzug vom angegebenen Konto des Auftraggebers abgebucht.

3.3 Vertragsdauer

Das JahresAbo jedermann und ermäßigt hat die Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 9. beendet wurde.

Das HalbjahresAbo jedermann und ermäßigt hat eine Laufzeit von 6 Monaten und verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn es nicht gemäß Nummer 9. beendet wurde.

Für die Abonnements ermäßigt müssen die Bedingungen während der gesamten Laufzeit zeitgemäß sein.

4. Abonnement-Fahrausweis

(1) Durch die Verwaltung der VBG wird dem Kunden in der Regel eine Plastikkarte übergangsweise bis zu einer neuen Systemlösung für die entsprechend beantragte Fahrkarte zugestellt. Bei automatischer Verlängerung Ihres Vertrages erhalten Sie ein neues Ticket mit entsprechender Laufzeit je nach Vertragsabschluss

Es können nach Ermessen der Verwaltung auch ABO-Monatskarten einzeln zugesandt werden. Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer ABO-Monatskarten so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei der VBG eingegangen ist. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter ABO-Monatskarten, die durch die Verwaltung nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

(2) Der Abonnent hat den Fahrausweis auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.

(3). Hinsichtlich der Kosten und der Übertragbarkeit/Nutzungsmöglichkeiten der Karten gelten die Bestimmungen über die Beförderungsentgelte für den öffentlichen Personennahverkehr in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

5. Änderungen während der Laufzeit des Abonnements

5.1 Änderung des Namens oder der Anschrift

(1) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten oder des Kontoinhabers ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Personalien des Kontoinhabers hat dieser außerdem gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Gehen an den Abonnenten unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandte AboCards diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der AboCards die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 6. entsprechend.

5.2 Änderung der Bankverbindung

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des Inhabers des neuen Kontos einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 10. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen.

Geht die neue Einzugsermächtigung nach dem 10. des Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

6. Abhandenkommen von AboCards

(1) Das Abhandenkommen von gültigen AboCards hat der Abonnent der Abonnementzentrale am ZOB unverzüglich schriftlich mit einer ausführlichen Schilderung des Geschehensablaufs mitzuteilen.

Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen. Außerdem hat der Abonnent sicherzustellen, dass durch den unmittelbaren Besitzer der in Fällen von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder räuberischem Überfall zusätzlich bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige erstattet wird.

(2) Die außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten (Nummer 9.2) sowie jede Fahrgelderstattung sind ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

(3) Der Abonnent erhält gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro (inkl. 19% Mwst.) – Bareinzahlung - eine Zweitausfertigung der AboCard. Übertragbare Karten können nicht ersetzt werden.

Die Zweitausfertigung der AboCards, ermäßigt müssen persönlich in der Abonnementzentrale am ZOB entgegengenommen werden.

7. Beschädigung von AboCards

Beschädigte gültige AboCards sind bei der Abonnementzentrale persönlich vorzulegen. Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem Abonnenten gegen Rückgabe der beschädigten AboCards neue AboCards auf dem Postweg übersandt.

Ist die Identifizierung der beschädigten AboCards nicht mehr möglich, gilt Nummer 6. entsprechend.

8. Fahrgelderstattung

(1) Die Nichtausnutzung der Abonnements begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

(2) Eine Fahrgelderstattung ist nur möglich im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit des Abonnenten von mindestens 7 bis höchstens 60 Tagen Dauer. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes bei der Abonnementzentrale zu führen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages erstattet.

Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

9. Beendigung des Abonnements

9.1 Ordentliche Beendigung des Abonnements

Der Abonnent kann den Abonnementvertrag jeweils zum Ablauf des Abonnementhalbjahres bzw. -jahres kündigen.

Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats des laufenden Abonnementhalbjahres bzw. -jahres schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen.

9.2 Außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten - Beendigung wegen Tarifänderung

Hat eine Tarifänderung eine Einschränkung der Rechte des Abonnenten oder eine Erhöhung des tariflichen Fahrpreises zur Folge, so kann der Abonnent den Abonnementvertrag abweichend von Nummer 9.1 auch mit Wirkung zum Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung kündigen.

9.3 Außerordentliche Beendigung des Abonnements durch VBG

(1) Die VBG kann – auch schon vor Ende des Abonnementhalbjahres bzw. -jahres – aus wichtigem Grund vom Abonnementvertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der Abonnent oder der Kontoinhaber eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- gegen den Abonnenten oder den Kontoinhaber wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten oder des Kontoinhabers beantragt worden ist oder
- der Abonnent oder der Kontoinhaber zahlungsunfähig ist; diese Aufzählung ist nicht abschließend. § 354 a HGB bleibt unberührt.

(2) Im Falle des Rücktritts ist der Abonnent nicht mehr zum Besitz der AboCards berechtigt.

Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgelds vom Girokonto ist nicht mehr möglich.

9.4 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Verletzung einer Vertragspflicht des Abonnenten

(1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der VBG zu vertretenden Grund (z.B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und ist der Auftraggeber mit einer Rate ganz und teilweise länger als 10 Tage in Verzug, enden der Auftrag und die Ratenzahlungsvereinbarung. Der Abonnent nicht mehr zur Nutzung der AboCard berechtigt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung des bis zur Beendigung des Auftrages gültigen Tarifs.

(2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag – gleich welcher Höhe – nach Aufforderung nicht innerhalb von 10 Tagen beglichen wird oder dass der Abonnent oder der Kontoinhaber seine Verpflichtung gemäß Nummer 3.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann oder will oder dass – nur beim Abonnement, ermäßigt – der Abonnent die Berechtigung zum Erwerb dieses Abonnements verliert oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom Abonnenten nach Aufforderung nicht innerhalb von 10 Tagen beseitigt wird.

(3) Die AboCards sind in diesen Fällen ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgelds vom Girokonto ist nicht mehr möglich.

9.5 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Tod des Abonnenten

(1) Bei Tod des Abonnenten endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des Monats, in dem der Abonnent verstorben ist. Die Sterbeurkunde ist der Abonnementzentrale vorzulegen. Jede Fahrgelderstattung für den Zeitraum vor Ende des Abonnementvertrages ist ausgeschlossen.

Beträge, die aufgrund dieser Regelung für einen Zeitraum nach Ende des Abonnementvertrages entrichtet wurden, werden den Erben des Abonnenten auf Antrag erstattet. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Ende des Abonnementvertrages unter Nachweis der Erbeneigenschaft bei der Abonnementzentrale zu stellen.

10. Kostenerstattungsanspruch der VBG

Kosten, die der VBG entstehen durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtannahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der VBG zu vertretenden Grund, hat der Abonnent der VBG zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der VBG entstehen durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung.

Kommt der Abonnent mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist die VBG berechtigt, als Verzugsschaden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. auf den rückständigen Betrag geltend zu machen. Die VBG ist berechtigt, für die Mahnung nach Eintritt des Verzuges eine Pauschale von 3,00 EUR geltend zu machen.

11. Benutzung ungültiger AboCards

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen AboCard in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jede ausgegebene AboCard im Eigentum der VBG.

13. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abonnementvertrag durch den Abonnenten ist ausgeschlossen.

Der Abonnent darf mit einer Forderung aus dem Abonnementvertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

15. Datenschutzbedingungen

Bitte beachten Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Hinweise, diese finden Sie unter:

<https://www.sw-greifswald.de/Datenschutz>

16. Allgemeine Informationspflicht (§ 36 VSBG)

In Streitfällen zwischen Fahrgästen und VBG vermittelt die Schlichtungsstelle söp.

Kontakt: söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin

Telefon: (030) 6449 9330
Fax: (030) 6449 9331 0
E-Mail: kontakt@soep-online.de

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Greifswald. Ist die Vertragspartei Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, gilt im Rahmen einer Gerichtsstandsvereinbarung das für Greifswald zuständige Gericht als zuständig.

Für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ebenfalls das für Greifswald zuständige Gericht zuständig.